

## FAQ

# Ruhendmeldung (=Nichtbetriebsmeldung) und Wiederbetriebsmeldung

---

### Wo ist die Nicht-/Wiederbetriebsmeldung anzuzeigen?

- Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Wirtschaftskammerorganisation anzuzeigen.
- Wird der Gewerbestandort der ruhenden Berechtigung in ein anderes Bundesland verlegt - und die Berechtigung soll weiterhin ruhend bleiben - so ist erneut bei der aktuell zuständigen Wirtschaftskammerorganisation eine Ruhendmeldung zu beantragen.
- **Ausnahmen:** Für Versicherungsvermittler, Gewerbliche Vermögensberater, Immobilientreuhänder, Baumeister, Tabaktrafiken, Rauchfangkehrer, Waffengewerbe, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner bestehen besondere Anzeigepflichten an die zuständigen Behörden.

### Wann hat die Meldung zu erfolgen?

- Binnen 3 Wochen ab Ruhen/Wiederbetrieb der Tätigkeit. Verspätete Meldungen sind wirksam, können aber mit einer Verwaltungsstrafe seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (bis zu € 1.090,-) geahndet werden.
- Die Sozialversicherungsanstalt akzeptiert grundsätzlich bis zu 18 Monaten rückwirkende Ruhendmeldungen, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Bei rückwirkenden Wiederbetriebsmeldungen treten Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge auf. Kontaktaufnahme mit der SVA wird empfohlen.

### Wer kann die Meldung beantragen?

- Ausschließlich der Gewerbeinhaber der Berechtigung.
- Rechtsanwälte, Angehörige, Masseverwalter usw. können nur mit Vollmacht des Gewerbeinhabers die Meldung beantragen.

### Wie hat die Meldung zu erfolgen?

- Meldungen haben ausschließlich schriftlich oder persönlich zu erfolgen. E-Mail wird nur akzeptiert, wenn der Absender des E-Mails mit dem Gewerbeinhaber übereinstimmt. Nicht akzeptabel ist eine Meldung, die über eine office-Adresse kommt.
- Name des Gewerbeinhabers, Standort der Berechtigung, Gewerbewortlaut, Art der Meldung (Nichtbetrieb oder Wiederbetrieb), Datum des Nicht-/Wiederbetriebes und die Unterschrift des Gewerbeinhabers bzw. firmenmäßige Zeichnung sind erforderlich.
- Oder Meldung über das Online-Service der WKO Oberösterreich erfassen. Einfach Einsteigen unter: <https://online.wkoee.at/>

## Welche Behörden sind über die Ruhend-/Wiederbetriebsmeldung zu informieren?

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - erfolgt durch WKOÖ
- Standortgemeinde - erfolgt durch WKOÖ
- Gewerbebehörde - erfolgt durch WKOÖ
- Zuständiges Finanzamt (innerhalb eines Monats) - erfolgt durch WKOÖ
- Gebietskrankenkasse (Ab-/Anmeldung von Mitarbeitern) - durch Gewerbeinhaber

Der Gewerbeinhaber ist grundsätzlich selbst verpflichtet, die oben genannten Behörden zu informieren. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich übernimmt als Serviceleistung die Weiterleitung der Ruhend-/Wiederbetriebsmeldungen - siehe Auflistung oben.

## Welche Folgen hat eine Ruhendmeldung?

- Ruhen ALLE Berechtigungen, so erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (ausgenommen bei Wochengeldbezug seit 1.7.2013). **Nicht mehr gewerblich sozialversichert!**
- Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes ist unter anderem das Ruhen aller Berechtigungen.
- Durch die Ruhendmeldung endet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer nicht. Ruhendmeldung ist keine Endigung der Gewerbeberechtigung.
- Ist die Berechtigung für ein gesamtes Kalenderjahr ruhend gemeldet, reduziert sich die Wirtschaftskammer-Grundumlage auf 50 %.
- Bei Wirtschaftskammer-Wahl nicht wahlberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über einen Antrag in die Wählerliste aufgenommen zu werden.
- Firmen A-Z: Ruhende Mitglieder werden nach 1 Jahr automatisch ausgeblendet.
- Steuerlich bedeutet eine vorübergehende Stilllegung grundsätzlich noch keine Betriebsaufgabe. Soweit sich noch positive/negative Einkünfte ergeben, sind diese in der jährlichen Steuererklärung aufzunehmen.
- Ist die Berechtigung ruhend gemeldet, darf während der Zeit des „Ruhens“ keine gewerberechtliche Tätigkeit ausgeübt werden.  
zB keine Werbeaktivitäten, Akquisition von Aufträgen = unbefugte Gewerbeausübung.

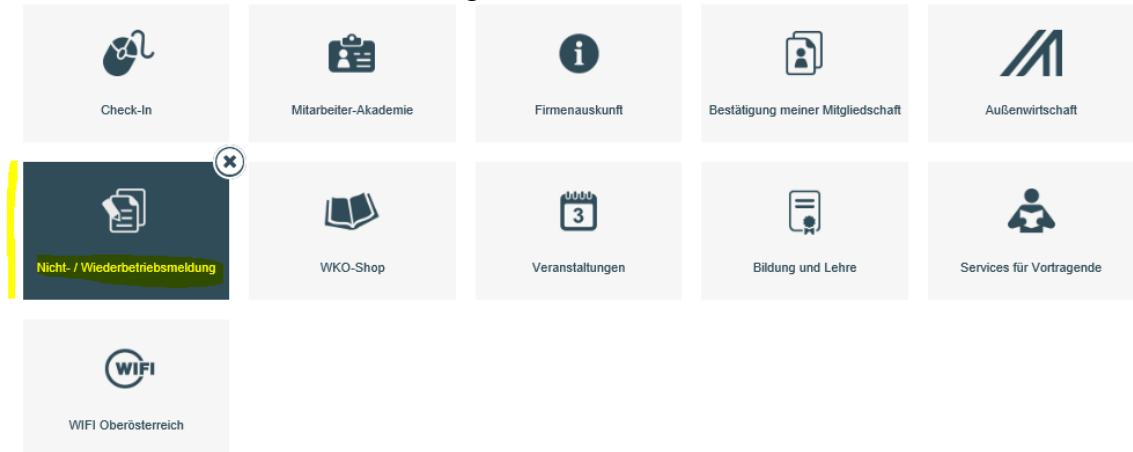
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.  
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

## Schritte zum Online-Service „Nicht-/Wiederbetriebsmeldung“

1. <https://online.wkooe.at> - Anmeldung mit Benutzername/E-Mail-Adresse und Passwort



2. Nicht- und Wiederbetriebsmeldung auswählen



3. Information lesen und Button „WEITER“

### NICHT- / WIEDERBETRIEBSMELDUNG

Nichtbetriebsmeldung (Ruhendmeldung): Das Gewerbe wird für einen bestimmten Zeitraum nicht ausgeübt.

Wiederbetriebsmeldung (Wiederaufnahmemeldung): Die Geschäftstätigkeit wird (wieder) aufgenommen.

Bei Ruhendmeldung ALLER Gewerbeberechtigungen erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit Ende des Kalendermonats, in dem das Ruhen eintritt. Allfällige bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommene Leistungen im Zeitraum des Ruhens werden rückverrechnet! Sonderregelung bei mehr als 18 Monate rückwirkender Ruhendmeldung. Verspätete Meldungen können von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 1.090,- geahndet werden.

[➔ WEITER](#)

4. Betreffende Berechtigung auswählen - ÄNDERN

Sie handeln im Namen von Ing. MDS- und Abt. REORG (MDS) Testdatensätze.

⇅ STANDORTADRESSE	⇅ BERECHTIGUNGSWORTLAUT	⇅ STATUS	⇅ ÄNDERN
4020 Linz, Hessenplatz 3	Personenbetreuer	aktiv	
4720 Neumarkt im Hausruckkreis, Marktplatz 1	Datenverarbeiter - Zusatz 1.8.2007	gelöscht	
4600 Wels, Adlerhof 99	WB - Unternehmensberater	gelöscht	

## 5. Datum des Nicht-/Wiederbetriebes erfassen, Vertretungsbefugnis auswählen und Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptieren -> ABSENDEN

[🏠](#) > Nicht- / Wiederbetriebsmeldung

Standortadresse	4020 Linz, Hessenplatz 3
Berechtigungswortlaut	Personenbetreuer
Berechtigungsstatus	aktiv
Wirksamkeitsdatum	04.11.2015
letztes Nichtbetriebsdatum	
letztes Wiederbetriebsdatum	

**Nicht-/Wiederbetrieb Datum**  3

Bitte das exakte Datum des Nicht- / Wiederbetriebs eintragen.

Ich Helga Pointner (SVNr:3835100169) bin vertretungsbefugt für das Mitglied Ing. MDS- und Abt. REORG (MDS) Testdatensatze

**Vertretungsbefugnis**

Ich erkläre mich einverstanden mit den  
**Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** \*

[← ZURÜCK](#)

[➔ ABSENDEN](#)

[✖ ABBRECHEN](#)

## 6. Statusmeldung erledigt - PDF Dokument (= die Nicht-/Wiederbetriebsmeldung) kann ausgedruckt werden -> FERTIG.

[🏠](#) > Nicht- / Wiederbetriebsmeldung



NICHT-/WIEDERBETRIEB: PERSONENBETREUER...

DOKUMENTE	DATEIGRÖSSE
<b>PDF</b> Nichtbetrieb	339 KB

Tickettyp	Nicht-/Wiederbetrieb
Eingangsdatum	03.12.2015 12:12:27
Status	<b>Erledigt</b>
Bemerkung/Dokumentnachforderung	
Kontaktperson	Helga Pointner
Kontaktperson E-Mail	Helga.Pointner@wkoee.at
Erledigungsdatum	03.12.2015 12:12:36

[➔ FERTIG](#)



# Vollmacht

welche ich

Name:

Geb.Datum

-----

Adresse:

-----

An Herrn/Frau

Name:

Geb.Datum

-----

Adresse:

-----

erteile und ihn/sie ermächtige, mich in allen gewerblichen Belangen und Verfahren vor den zuständigen Behörden und Körperschaften zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, die Ruhendmeldung der Gewerbeausübung sowie die Durchführung von Standortverlegungen.

Der/Die Machthaber/in ist berechtigt, im Verhinderungsfall die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach eigener Wahl im gleichen oder eingeschränkten Umfang zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen.

-----

Datum, Ort

Unterschrift